

23 Land Market Control Vayava vaya 23 13 Valoria (a) 0,4 0 Fahrbahnrand

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 2.1 Im Abstand von 20 m vom Farbnahmand der K105 dürfen gemäß § 2.4 Abs. 1 NSrG innerhalb der Fläsche für des Regenrückhaltebeschen Hochbauten nicht enrichtet werden. Eine Ausnahme wird nur für das Röcknitätebeschen und die dazugelnfreigne herbnischen Ansigen zugelssen. Ansigen zugelssen 2.2 Busiche Nebensnägen, Nebengelasse, Gertfeschuppen sowie Garagen/Garports missen von den Erschliesungsztaßen, von den Verkerfallschen der Zweckstestimung Fasseng sowie von den Flachen
- Erschließungsstraßen, von den Verkehrsflächen der Zweckbestimmung Fussweg sowie von den Flächen für ein Rückhaltebecken und für die Ortsrandeingrürung wenigstens 1,5 m Abstand halten. Hiervon ausgenommen sind Winkelsfützen bis zu einer Höhe von 1,0 m und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m über dem angrenzenden Straßennivasu. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind Nebenanlagen, ausgenommen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m und Winkelstützen bis zu einer Höhe von 1.0 m. pinht zulässein

- Nutzung der solaren Strahlungenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
 In Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innenfall der überbaubster
- 3.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- Florien und Maladernen für die Fogelang den Wessensfelberum (§ 186. 19 t. 1 flaucht)

 Bei Stocksändernen in den Stenderscheudernen in wirst defensionsbeson (§ 186. 19 t. 1 flaucht)

 Bei Stocksändernen in den Stenderscheudernen in wirst defensionsbeson Beiodragsteine und Elektronissenschraut zu entsteln. Auf der übtigen Fläche ein den in Auszeichne Gebreitungsgestein in dem stadersche Beiodragsgesses, in der Plegrojen hersensche Gebreitungsgeschaft zu der stadersche Stenderschaft zu der stadersche Stenderschaft zu der stadersche Stendersche zugesteilt zu der stenderschaft zu der Stendersche Stendersche Stendersche Stendersche Stendersche Zustanzeitung (10 bis 12 cm. Pflauchstanz). Stammunflag (10 bis 12 cm. Pflauchstanz) Stammunflag (10 bis 12 cm. Pflauchstanz) Standersche Standersche

a. outenannet, ig a rud. 1 Nr. 44 830.60)
 Just Bernessen, des baudichen Schallschutzes heinzunziehen.
 Ausnahmen in Form eines Einzehaufweites sind zugelassen.
 Bei Geballschut des sing auf zus mit einer oder eineren Geballschalten im Lampogliebende III
 Bei Geballschut des sing auf zus mit einer oder einer einer Geballschaften im Lampogliebende III
 Ramgometrie resultierende Schalldame-Maße von ca. 35 dB (Arhaltswert, radzuweisen nach DN 4100 aufweisen.

a vola zuinvesten).
In Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Neu- oder Umbausten der Nachweis über die
Eine Bericht des erforserlichen resultiererden Schalldfarmmaßes von Addinabustellen mat DN 4 100 zu
Des Bestimmung der Schallechutzksses der Ferniter entsprechen dem Im Bebaussperin
zugeordneten Lämpegebenschi I und die Bestimmung der dazugehörigen erfordnichen Luftschalldammung der Außenbausteln hat gemaße Der DN 4 100 und der Volkhomm 2710 zu neföllen.

6 Appflanguages (6.9 Abr. 1 Nr. 25 a und h BauCB)

Allgameines Wohngebiet

Gemäß § Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind im Allgameinen Wohngebiet (WA) je angefangene 600 m²

Gemäß § Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind im Allgameinen Wohngebiet (WA) je angefangene 600 m²

Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter heimischer Laub- oder Obstbaum und fürf

Standortgerechte Großsträucher, G0-100 cm., anzughlanzen und zu erhalten. Währbeites ein die duruter 7.3 Pflanzenliste genannten Arten zu verwenden

6.2 Flächen zum Anpflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

F Flachen zum Anpflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a Black(B))
Innerhalb der Felspeckerten Flächen für des Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen
Begflanzungen ist eine Aufwallung von 0,3 - 0,5 m Höhe zu erstellen und zweierbeitig mit standortheimsinchen Sträusen, 60.0 100 m Höhe, mindestens 1 Ludwarzuch ja 3 m² Anpflanzichen, gemäß der
Pflanzentiste anzugflanzen, dasenfalt zu enhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art. Menge und
Qualität zu ensetzen, Heinschfach Heberachigen siehe stedistich Festetzung Nr. 4.2 m.

6.3 Pflanzenliste (beispielhafte Auswahl)

Tamacarine (conjunium in Juranum)

Laubbäume
Acer campestre (Feklahorn), Betula pendula (Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Malus sylvestris
(Wildapfel), Purusa padus (Traubenkrische), Purusa svium (Vogellkrische), Pyrus pyraster (Wildbinne),
Salix alba (Trauerweide), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Wirterlinde). Laubsträucher

Alle anzupflanzenden Gehötze müssen in ihrer Qualität und Größe der DIN 18916 und den "Güte-bestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen. Die Gehötze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

Vermeidungs- und Schutzmäßnahmen
Als Mäßnähme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verholstalbeständen ist das Plangebiet vor
Beginn der Baumaßnahmen erneut auf das Vorkommen von Bruhötigen, inzbesondere der Feldlenche zu
untersuchen. Diese Lindessuchung ertällt, wenn die Baumäßnahmen in einem unkritischen Zeitraum
(Mitte August bis Mitte März) beginnen und dadurch eine Vergrämung wirksam wird.

7.3. Interne naturschutzrechtliche Ausoleichsmaßnahmen

*** unwardomuzzerezeze vurgientzmalfanhmen De fedgestezen Anpfarungen verden ab Ausgleichtmalfanhmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die in den Baupebieten dieses Bebauurgsplanes seinen Festsetzungen entsprechen durchgeführt werden. Se sind durch den jeweiligen Christophischer spatieters in der nächsten auf den Beginn einer Baumalfinahme folgenden Anpflaruperiode (Oktober April putrutzfalten).

7.3 Externa naturechutzrachtliche Auroleichems@nahmer

Externe naturscrutzrecrutzne Ausgiescransanamen
Das in der Eingriffsbewertung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags ermittellte
Ausgleichsdefatz von 8.800 Werteinheiten ist auf den noch nicht in Anspruch genommenen
Kömpensationsbleschauss von 11.000 Werteinheiten auf dem Flustück 26 der Flur 22 in der
Gemarkung Sillium (östlicher Bereich des Sportplatzes Wöhldenberg) anzurechnen.

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE ANZAHL NOTWENDIGER STELLPLÄTZE (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO)

"Skotnerberg Ost".
Anzal der noderendigen Einstellpätze
Einfamilierhaus: 2 Estej, le Wohrung
Doppehaus: 2 Estej, le Wohrung
Für andere nach § 4 Bau/NO in Aligemetenn Wohrupebeiten zulässige Nutrungen gelten unverlindert.
Für andere nach § 4 Bau/NO in Aligemetenn Wohrupebeiten zulässige Nutrungen gelten unverlindert.
Für andere nach § 4 Bau/NO in Aligemetern Wohrupebeiten zulässige Nutrungen gelten unverlindert.
Sospensering geltragene Skiepfutze sich zur aufbasig, wenn der feil anfahoham, davenfegende Skeipfutz dereichen Wohrenberg ungenörteit ist ein der Zugetragene", dallerfelleringende Skeipfutz.

D. HINWEISE

onen (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Lammanssonen (§ 1 Abs. 6 Baulis)

Die zu erwartende maßgelichen Auflenfahrungsgel rauch DIN 4109, denen die gepfante Bebauung gemäß Planteil Bil (heutliche Festetsanungen Nr. 6.1) durch Schalberützumsdehnen entgegeneilsten sollt der Schalberützumsdehnen entgegeneilsten sollt der Schalberützumsdehnen entgegeneilsten sollt der Schalberützumsdehnen sollt der Schalberützumsdehnen entgelichen Schalberützumsdehnen (Ankape 2 der Begründung). Das schalberünssiche Gulachten legt außerdem zur Einsicht im Bauamt der Gemeinderwertungs helbe aus.

1.1 Raumbelüftung von schutzbedürftigen Räumen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss mit gelegentlichen Lärm-, Staub- und Geruchs-belastigungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung naher landwirtschaftlicher Flächen gerechnet werden, die im Rahmen des Ortsüblichen hirunenhemen sind (ortsübliche Vorbelastung). 3 Archäologischer Denkmalschutz

Soften bei den Bas- und Erdarbeiten un oder frühgeschstlichte Frunk oder Behrung geltigt werden, om die des gemäß 14 Mar. 1 MISCHG untergelicht er frumer Deminischsträterfore des Land-lassung der Misdarg von Funden und Behrunden, bzw. das Arbeiten dem deminischstlicht Gemän-gung gelten ein Ordungsgeldigteit dem Undernen die einem Belgdig depahodet werden. Auf der werde eine Misdarg von Funden und Behrunden, bzw. das Arbeiten dem deminischeitlicht Gemän-gung gelten eine Ordungsgeldigteit dem Undernen die einem Belgdig depahodet werden. Auf der werde einstehenden Mehrinden im Personal, und Maschinenensatz können nicht von der archäu-lispischen Deknandigege antegen werden.

A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.4 Grundflächenzahl - Dezimalzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß -römische Ziffer △

Offene Bausseise (6.9 Abs. 1 Nr. 2 Bas CB, 6.23 Bas NVO)

Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckhestimmung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowik für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Kilmawandel entgegenwirken (§ 2 Ab. 1 Nr. 12 ms 14 Busüß)

Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Regenwass becken und Gebietseingrünung, siehe Planteil B textliche Festsetzung Nr. 4.1

Appflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhältung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befplanzungen sowie Gewässern (§ 9 Am. 1 Nr. 25 Bud28)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Ass. 1 Nr. 25, Buchstate a BasGB) siehe Planteil B textliche Festsetzungen № 2.2, 6.2 und 6.3

**Isanzaichen
Umgenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schulz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 2 Ass. 1 Nr. 2 Bud26)
Zweckbestimmung: Passiver Schaltschulz
seine Planteil Beteilche Festestrang Nr. 5.1 sowie Planteil D Hinweise Nr. 1



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) siehe Planteil B textliche Festsetzung Nr. 2.1





KENNTI ICHMACHIING



Es wird daruf hingenisen, dass gemäß § 9 (2) NBsuO die nicht mit Gebäuden bzw. Gebäudetellen, Terrassen, notwendigen Zufahren oder anderen zülssigen Nutzungen wie z.B. Wege, Sitzbereiche der. überbaufen Flichen der Baugnurdsützlich Grüfflichen sein missen. Dh. Auf diesen Flächen sitd Oberfälnefederligungen oder zedeckungen mit Sleinen, Bruchsteinen, Schoder oder anderen nicht vergebälden Malemälnen inribt zuläusig.

Abstände zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen

Programment var ungen und onternutzene Verkontralfüchen. Ungeschriebt eine Auftragen der der beruffunde Frestettung Nr. 4.2 einzuhaltenden Mindestabstandes von Garagene Ungeschriebt von der beruffunde Frestettung Nr. 4.2 einzuhaltenden Mindestabstandes von Garagen der Mindestabstand von an zu von derfentlichen Verleichtlichen gemäß § 2 der Verordnung über den Bau- und Betrieb von Garagen und Stelpfatzen (GaSSPVO). 6. Baugrunderkundung

Aufgrund der sehr inhomogenen Baugrundverhältnisse im Planungsgebiet ist eine bauwerksspezifische Baugrunduntersuchung durchzuführen.



OT HOLLE BEBAUUNGSPLAN NR. 67 UND ÖRTLICHE

BAUVORSCHRIFT "STÖRTENBERG OST "

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

ASSUNG: Inkrafttreten

ARC-PLAN MÜLLER Städtebau- innd Months Horstfeldstraße 9 31162 Bad Salzdetfurth Tel. 05063-270888, E-Mail: b.muellerg